

Wir können die Kinder
nicht nach unserem Sinn formen,
so wie Gott sie uns gab,
so muss man sie haben und
lieben

Goethe

Satzung



**Menschen im Zentrum e.V.
Gemeinnütziger Verein
Fahres 18b
41066 Mönchengladbach**

Geänderte Fassung vom 31.07.2023

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.2023.

§ 1

Name und Zweck des Vereins

Der Verein Menschen im Zentrum e.V. ist ein Zusammenschluss von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie deren Eltern, Angehörigen und Förderern.

Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Verein hat den Zweck, nach Bedürfnis und Möglichkeit Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen, insbesondere Kinder zu fördern und zu betreuen. Er kann und soll, allein oder im Zusammenwirken mit anderen privaten oder öffentlichen Stellen und Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, alles tun, was diesem Zwecke dient.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass:

1. Eltern in der häuslichen Betreuung und Erziehung ihrer behinderten Kinder beraten und unterstützt werden und die Integration behinderter Kinder gefördert wird,
2. Einrichtungen zu ergotherapeutischen, krankengymnastischen und sonstigen Förderungen und gegebenenfalls Unterbringung von körperbehinderten und geistig behinderten Menschen errichtet, betrieben oder gefördert werden,
3. Gelegenheiten zur schulischen und beruflichen Ausbildung von körperbehinderten und geistig behinderten Menschen, zu ihrer Teilnahme am allgemeinen Leben und zu ihrer Eingliederung in Wirtschaft und Gesellschaft, gegebenenfalls auch zu ihrer Versorgung, geschaffen oder gefördert werden,
4. die Öffentlichkeit über die Probleme der Betroffenen und ihrer Angehörigen unterrichtet werden,
5. die einschlägige medizinische Forschung angeregt und gefördert wird,
6. Rechtsfragen geklärt werden, die sich für körperbehinderte und geistig behinderte Menschen und ihre Eltern aus ihrer besonderen Situation ergeben,
7. alle Hilfsquellen erschlossen und koordiniert werden, die für die Zwecke des Vereins verfügbar gemacht werden können.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der

Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Wird gegen den Ausschluss schriftlich Widerspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr in Form einer Präsenzveranstaltung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Sie soll in der Regel nicht weniger als 14 Tage vor dem Zusammentritt der Versammlung schriftlich erfolgen und muss von der Mitteilung der Tagesordnung begleitet sein.
2. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme ihres Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Bei Änderungen der Satzung ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf die besondere Art der Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

Satzungsänderungen bedürfen immer einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 4. Entlastung des Vorstandes
2. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Vorstand kann auf max. sechs Vorstandsmitglieder erweitert werden.

Mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder müssen selbst behindert oder Angehörige von behinderten Menschen sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Vorstandsmitgliedes ein Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

Für die erste Vorstandswahl nach Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 04.05.2000 werden drei der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Neuwahlen oder Wahlen zur Ergänzung des Vorstandes sind auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit im Sinne dieser Satzung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt die Jahresrechnung auf. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter - beruft eine Vorstandssitzung ein, sooft es erforderlich ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter - und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand bestimmt selbst, wer von seinen Mitgliedern welche Aufgaben wahrzunehmen hat und wie sich die Vorstandsmitglieder untereinander vertreten.
4. Der Vorstand hat nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung von einem Angehörigen eines steuerberatenden Berufes erstellen zu lassen. Auf der Jahresversammlung ist den Mitgliedern diese Rechnung vorzulegen und zu erläutern.

5. Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfer prüfen die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
6. Die Prüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitgliederversammlung ist über die Prüfung in der Jahresversammlung oder, sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung zu unterrichten.
7. Die Beauftragung der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf jeweils nicht mehr als drei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand kann mit der Abwicklung der täglichen Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen. Er ist nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
9. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Änderungen im Wortlaut der Satzung vorzunehmen, soweit dieses zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit von den Behörden schriftlich verlangt wird.

§ 7

Beirat

Der Vorstand soll zu seiner fachlichen Beratung Beiräte berufen. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er wird vom Vorstand in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung des Vereins unterrichtet. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, sich vom Vorstand über den Stand der Arbeiten des Vereins informieren zu lassen.

§ 8

Mittel und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Leistungsentgelte und die Erträge des Vereinsvermögens. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

§ 9

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Menschen im Zentrum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Förderung der Hilfe für Behinderte, der Förderung der Jugendhilfe und der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

Besteht die Stiftung Menschen im Zentrum nicht mehr, fällt das Vermögen im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, an den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Förderung der Hilfe für Behinderte, der Förderung der Jugendhilfe und der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet an dem 31. Dezember, der auf die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach folgt.